

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band III Stück 2

Hannover, den 15. November

1968

INHALT:

Nr. 5	Erklärung der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu „Schrift — Bekenntnis — Lehrautorität“ vom 31. Oktober 1968	70
	I. Gesetze und Verordnungen	
	II. Beschlüsse und Verträge	
	III. Mitteilungen	71
Nr. 6	Übersichtsheft „Organe, Amtsstellen und Gliederung der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen“	71
	IV. Personalmeldungen	
	Fachausschüsse	71
	V. Aus den Gliedkirchen	72
	a) Verfassungs- und Organisationsrecht	72
	Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur Ausführung von Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Kirchenverfassung über ein vereinfachtes Verfahren zur Änderung des Gebietes der Landeskirche. Vom 23. Juli 1968	72
	b) Gemeindedienst	72
	Feier des Heiligen Abendmahls und Zulassung zum Altarsakrament in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern. Vom 2. Dezember 1967	72
	Zuzug von Angehörigen der reformierten Kirche nach Bayern. Vom 8. Dezember 1967	73
	Entschließung der Landessynode der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche über die Zulassung zum Heiligen Abendmahl. Vom 4. Dezember 1967	73
	Kirchengesetz der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche über die Teilnahme von Konfirmanden am Heiligen Abendmahl vor der Konfirmation. Vom 8. Mai 1968	73
	c) Personalrecht	73
	Allgemeine Dienstanweisung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern für Kirchenmusiker. Vom 10. Juli 1968	73
	Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über die Ausbildung und Prüfung von Kandidaten für das Amt des Pfarrers und der Pastorin (Kandidatengesetz). Vom 21. Juni 1968	76
	Pfarrverwaltergesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Vom 21. Juni 1968	79
	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 4. April 1966 über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Juli 1965 in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs. Vom 20. August 1968	82
	Dienstanweisung der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs für Kirchenmusiker. Vom 24. April 1968	82
	Bekanntmachung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens über die Bildung eines gemeinsamen Senates für Amtszucht. Vom 14. Juni 1968	82
	Bekanntmachung der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen über die Bildung eines gemeinsamen Senates für Amtszucht. Vom 15. August 1968	84
	VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes	
	Aufnahme der Ev.-luth. Kirche in Baden in den Lutherischen Weltbund	84

Nr. 5 Erklärung der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu „Schrift — Bekenntnis — Lehrautorität“

Vom 31. Oktober 1968

Die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands trat vom 30. September bis 4. Oktober 1968 auf der Reichenau zusammen, um sich mit dem Thema „Schrift — Bekenntnis — Lehrautorität“ zu befassen. Sie sagt dazu folgendes:

Viele Menschen innerhalb und außerhalb der Gemeinde sind ratlos, wenn von Bekenntnis und Verkündigung der Kirche die Rede ist. Sie erwarten mit Recht, daß die Kirche unmißverständlich sagt, was sie bekennt und lehrt.

Die einen sind in Sorge, daß die Verkündigung die Kraft verliert, Glauben zu wecken, wenn sie sich in gesetzlichem Mißverständnis an Bekenntnisformeln vergangener Zeiten bindet. Die anderen befürchten, daß die Kirche das ihr anvertraute Evangelium preisgibt, wenn sie es dem ständigen Wandel verschiedenartigster Deutungen unterworfen sein läßt.

Wir teilen als Bischöfe diese Sorgen. Die Anfechtung ist ständige Begleitlerin des Glaubens. Es gehört Mut dazu, in den Anfechtungen Geduld zu üben. Dazu brauchen wir alle die gegenseitige Hilfe.

1.

Die Christenheit hat von Anfang an mit unterschiedlichen Worten und Begriffen das rechte Bekenntnis zu Jesus Christus als dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn auszusprechen versucht. Zur beständigen Weitergabe der Botschaft gehören die immer neue Auslegung des Evangeliums und das immer neue Bekenntnis. Wie Gott Jesus von Nazareth in die Mitte der Geschichte gestellt hat, so ist auch das Bekenntnis geschichtliche Antwort der Menschen. Was heute verstanden wird, muß morgen neu gesagt werden, um verstanden zu werden. Der Wandel der Worte und Begriffe braucht uns nicht zu verwirren. Er ist ein Zeichen dafür, daß sich der Glaube auch in wechselnden Denkformen auszudrücken vermag.

2.

Dennoch gibt es seit dem ersten Pfingsten in der Vielgestaltigkeit des Bekennens in vielen Sprachen, an vielen Orten, durch die Generationen und die Völker eine Einheit. Sie ist begründet in dem, was Gott in Jesus Christus an der Welt und für die Welt getan hat, wie es die ganze Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugt. Im Hören auf die Schrift vertraut die Kirche darauf, daß Gott selbst sie durch seinen Geist aus der Zerrissenheit zusammenführt und in der Einheit des Glaubens an Jesus Christus erhält.

3.

Wir wissen, wie schwer es heute vielen fällt — auch solchen, die gern Christen sein möchten —, in die Bekenntnisformulierungen vergangener Zeiten einzustimmen. Wir dürfen uns trotzdem nicht über die uns von den Vätern überlieferten Bekenntnisse hinwegsetzen. Sie erwiesen sich als geschichtlich notwendige Antwort im Glauben und sind Ausdruck der Einheit der Kirche über die Zeiten. Recht verstanden sind sie eine Hilfe für das uns aufgetragene Bekennen. Vor allem erinnern sie ständig daran, daß der Glaube der Christenheit weiter und reicher ist, als es der einzelne jeweils in seinem persönlichen Bekenntnis zu formulieren vermag.

Im Festhalten an den altkirchlichen Bekenntnissen wissen wir uns mit der ganzen Christenheit über die Grenzen von Konfessionen und Generationen hinweg verbunden. Sie sind für uns darum trotz mancher Verstehensschwierigkeiten ein unaufgebbares ökumenisches Bindeglied.

Auch die lutherischen Bekenntnisschriften, in denen sich das Geschehen der Reformation niedergeschlagen hat, sind ökumenisches Zeugnis und kein konfessionelles Sonderbekenntnis. Sie wollen das reformatorische Zeugnis für die ganze Christenheit zu Gehör bringen. Sie sind mit dem Entstehen der lutherischen Kirche untrennbar verbunden. Aber sie beanspruchen Autorität nicht für sich selber, sondern wollen für alle Christen Wegweiser zur Mitte der in der Schrift bezeugten Offenbarung Gottes in Jesus Christus sein. Vor allem bleibt für die ganze Christenheit die zentrale Botschaft von Rechtfertigung und Versöhnung maßgebend, so sehr wir uns um ihre rechte Übersetzung in die Sprache unserer Zeit mühen müssen.

Über dem Erbe, das uns mit den historischen Bekenntnissen anvertraut ist, vergessen wir nicht, wie viele weitere Zeugnisse aus der vergangenen und gegenwärtigen Geschichte der Christenheit gleichfalls Hilfe zum Bekennen gegeben haben.

4.

Die Bekenntnisse der Väter fordern in jeweils neuer geschichtlicher Situation zu neuem Bekennen heraus. Eine bloße Rezitation der Bekenntnisschriften genügt nicht. Jedes Bekenntnis bleibt Stückwerk und kann mißverstanden werden. Trotzdem ist von uns das Wagnis des aktuellen Bekennens gefordert.

Die Fronten, an denen der christliche Glaube heute bedroht und angefochten ist, sind zum Teil schon klar erkennbar. An anderen Stellen ist die Tiefe der Bedrohung noch nicht deutlich zu erfassen.

Heute gilt es, das Bekenntnis zur Barmherzigkeit Gottes in Jesus Christus neu und präzise auszusprechen angesichts der Wissenschaftsgläubigkeit eines dogmatisch proklamierten Immanenzdenkens, das die wahrnehmbare Welt zur einzigen Wirklichkeit erklärt;

angesichts des theoretischen und praktischen Atheismus, der die Welt und die Menschen mit sich selbst allein läßt und sie ihres Gegenübers beraubt;

angesichts aller verzweifelten oder überheblichen Versuche, sich selbst zu rechtfertigen und die Wirklichkeit von Sünde und Vergebung zu vergessen;

angesichts eines Institutionalismus — auch in der Kirche —, der die Vorläufigkeit aller irdischen Institutionen leugnet;

angesichts aller Passivität von Christen, die nicht verstehen wollen, daß der Glaube den verantwortlichen Dienst an der Welt einschließt;

angesichts eines kirchlichen Aktivismus, der einer neuen Form von Werkgerechtigkeit zu verfallen droht.

5.

Das Bekenntnis erinnert die Kirche an ihre Verpflichtung, über ihre Lehre verantwortlich zu wachen. Sie darf dabei nicht den weltweiten ökumenischen Horizont und ihre Katholizität vergessen. Selbst im polemischen Ringen um die bessere Erkenntnis der einen Wahrheit soll jeder merken, daß die ganze Christenheit gemeint ist und wir nicht konfessionelle Selbstbehauptung betreiben.

Träger dieser Lehrverantwortung sind alle Glieder der Kirche.

Um dieser Verantwortung willen

wachen die Bischöfe und Kirchenleitungen darüber, daß weder Lehrgesetzlichkeit noch Willkür das Handeln der Kirche bestimmen;

bedenken theologische Lehrer, daß die Gemeinde der Theologie bedarf, aber auch umgekehrt die theologische Forschung nicht ohne die Gemeinde und ihr Bekenntnis getrieben werden kann;

bleiben sich Pfarrer und Kirchenvorsteher dessen bewußt, daß es zur Gabe und Aufgabe jedes Christen gehört, die Lehre der Kirche vor Verfälschung zu bewahren und in der Begegnung mit den Problemen des Lebens und der Welt ihren Herrn zu bezeugen.

Diese Lehrverantwortung wird dadurch wahrgenommen, daß in einer konkreten Situation das Bekenntnis neu ausgesprochen wird. Deshalb ermutigen wir alle, die Verantwortung für Bekenntnis und Lehre der Kirche tragen, an einer neuen Formulierung des Bekenntnisses der Kirche intensiv zu arbeiten.

6.

Keiner kann Jesus Christus vor der Welt bekennen, der nicht zugleich Gott um Vergebung der eigenen Schuld zu bitten und für die Erfahrung von Gottes Güte und Barmherzigkeit zu danken weiß. Nach biblischem Verständnis gehören im Bekennen das Sündenbekenntnis, der Lobpreis Gottes und die Bezeugung des Evangeliums vor der Welt durch Wort und Tat untrennbar zusammen. Wo eins davon fehlt, wird das Bekenntnis im ganzen verfälscht. Der Versuch, bekennnistreu zu sein, führt oft in Starrheit und Engherzigkeit. Der Versuch, neu zu bekennen, läßt leicht in falsche, willkürliche Nachgiebigkeit verfallen. Wir bleiben vor beiden Abwegen bewahrt, wenn wir in der ganzen Fülle des Bekenntnisses bleiben, in der sich das Bekenntnis der Schuld und das Lob Gottes verbinden.

Hannover, den 31. Oktober 1968

Der Leitende Bischof

D. Lilje

III. Mitteilungen

Nr. 6 Übersichtsheft „Organe, Amtsstellen und Gliederung der Vereinigten Kirche“

Im Zusammenhang mit diesem Heft des Amtsblattes ist als Beilage das vom Lutherischen Kirchenamt Hannover herausgegebene Übersichtsheft „Organe, Amtsstellen und Gliederung der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen“ nach dem Stande vom 1. Juli 1968 ausgeliefert worden.

IV. Personalmeldungen

Theologischer Ausschuß

Der Theologische Ausschuß wählte auf seiner Sitzung am 14./15. Oktober 1968 Professor Dr. D. Wenzel Lohff — Hamburg zu seinem Vorsitzenden.

Rechtsausschuß

Das Mitglied des Rechtsausschusses Pfarrer Dr. Dr. Johannes Heber — Leipzig verstarb am 20. August 1968 im Alter von 65 Jahren.

V. Aus den Gliedkirchen *

a) Verfassungs- und Organisationsrecht

Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zur Ausführung von Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Kirchenverfassung über ein vereinfachtes Verfahren zur Änderung des Gebietes der Landeskirche.

Vom 23. Juli 1968
(Nachdruck aus KABl. S. 151)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Änderungen des Gebietes der Landeskirche, durch die nur eine Kirchengemeinde betroffen wird, können vom Landeskirchenamt angeordnet werden, ohne daß es eines Kirchengesetzes bedarf.

(2) Dieses vereinfachte Verfahren gilt auch bei Vermögensauseinandersetzungen, die durch diese Maßnahme notwendig werden.

§ 2

Vor jeder Änderung sind der beteiligte Kirchenvorstand, der Kirchenkreisvorstand und der Landessuperintendent anzuhören. Widerspricht einer dieser Beteilig-

ten der geplanten Maßnahme, so bedarf es der Zustimmung des Kirchensenates.

§ 3

Das Landeskirchenamt vertritt die Landeskirche beim Abschluß eines Vertrages über eine Änderung des Gebietes der Landeskirche in diesem vereinfachten Verfahren, soweit nicht der Landesbischof gemäß Artikel 62 Absatz 3 der Kirchenverfassung zuständig ist.

§ 4

Die Verträge und die Anordnungen über ihr Inkrafttreten werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 17. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 23. Juli 1968.

**Der Kirchsenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lilje

b) Gemeindedienst

Feier des Heiligen Abendmahls und Zulassung zum Altarsakrament in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.

Vom 2. Dezember 1967
(Nachdruck aus KABl. S. 245)

Der Herr Landesbischof hat vor der Landessynode am 23. Oktober 1967 in Bayreuth folgende Erklärung im Anschluß an die Grundordnung der EKD, Artikel 4,4, und die Ordnung des Kirchlichen Lebens, Abschnitt IV,8, abgegeben:

„Das Heilige Abendmahl wird in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern entsprechend seiner neutestamentlichen Einsetzung nach evangelisch-lutherischer Lehre und Ordnung gefeiert.

Schon bisher ist es die Übung, wie sie auch in der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Hinweis auf die seelsorgerlichen Notwendigkeiten und die gemeindlichen Verhältnisse beschrieben ist, daß Angehörigen der anderen mit uns in der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammengeschlossenen Bekenntnisse der Zugang zu den Abendmahlsfeiern unserer Gemeinden offen steht.

Wenn solche evangelischen Christen an einer nach evangelisch-lutherischem Verständnis gehaltenen Abendmahlsfeier teilnehmen können und wollen, so sollte das im Einzelfall nur verwehrt werden, wenn Gründe der seelsorgerlichen Zucht — wie sie in der Landeskirche überhaupt geübt wird — entgegenstehen.

Landesbischof und Landeskirchenrat bitten die Pfarrer, denen die Verantwortung für die Zulassung zur Abendmahlsfeier anvertraut ist, die Einladung in diesem Sinne ergehen zu lassen. Ferner werden alle Pfarrer gebeten, die Abendmahlsunterweisung ernst zu nehmen, zum Leben aus dem Sakrament zu helfen und sich zur Seelsorge wie vor allem zur Einzelbeichte allen evangelischen Christen zur Verfügung zu stellen.“

Die Landessynode hat dazu am 25. Oktober 1967 einmütig folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Landessynode der Evang.-Luth. Kirche in Bayern nimmt dankbar Kenntnis von der Erklärung des Herrn Landesbischof zu der Frage der Abendmahls-gemeinschaft innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland und macht sie sich zu eigen. Sie bittet den Landeskirchenrat, diese Erklärung an die Vereinigte Evang.-Luth. Kirche Deutschlands als Antwort auf ihre Anfrage zuzuleiten.“

Wir weisen alle Geistlichen auf die im Bericht des Herrn Landesbischof vor der Landessynode enthaltenen Ausführungen zu Fragen der Abendmahlspraxis in unserer Kirche hin.

München, den 2. Dezember 1967

I. V.: Riedel

*) Die amtlichen Überschriften der gliedkirchlichen Gesetze sind in Einzelfällen geringfügig verändert oder ergänzt, um jeweils in der Überschrift erkennbar werden zu lassen, welche Gliedkirche das betreffende Gesetz erlassen hat.

Zuzug von Angehörigen der reformierten Kirche nach Bayern.

Vom 8. Dezember 1968
(Nachdruck aus KABL. S. 246/67)

Nach § 2 Ziff. 3 des Kirchengesetzes über die Gliedschaft in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern werden auch evangelische Christen eines nicht lutherischen Bekenntnisses Glieder unserer Kirche, wenn sie „in einer Kirchengemeinde der Evang.-Luth. Kirche in Bayern den Wohnsitz oder persönlichen Aufenthalt begründen, solange sie sich nicht einer anderen in Bayern bestehenden evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft anschließen“.

Wir bitten die Pfarrämter, die Namen aller in ihrer Kirchengemeinde Zuziehenden, die sich als reformiert bezeichnen und den Anschluß an eine reformierte Gemeinde wünschen, unter Angabe der Anschrift jeweils umgehend an Herrn Präses Robert Klein, 85 Nürnberg, Oskar-von-Miller-Straße 61, mitzuteilen.

München, den 8. Dezember 1967

I. A.: Dr. Karg

Zulassung zum Heiligen Abendmahl in der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche.

Vom 4. Dezember 1967
(Nachdruck aus KABL. 1968, S. 3)

Die Landessynode der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche hat am 4. Dezember 1967 folgende EntschlieÙung angenommen:

„Evangelische Christen, die einem der in Artikel 1 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland genannten Bekenntnisse angehören, steht in der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche der Zugang zum heiligen Abendmahl, das sie in der ihrem Bekenntnis gemäÙen Form feiert, offen. Die seelsorgerliche Verantwortung der Pfarrer, die rechtliche Kirchenzugehörigkeit und die gliedkirchlichen Bestimmungen über die Kirchenzucht bleiben unberührt.“

Wolfenbüttel, den 11. Januar 1968

Landeskirchenamt
Dr. Heintze

Kirchengesetz der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche über die Teilnahme von Konfirmanden am Heiligen Abendmahl vor der Konfirmation.

Vom 8. Mai 1968
(Nachdruck aus KABL. S. 31)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Unbeschadet der Bestimmungen in der Ordnung des kirchlichen Lebens Abschnitt II (Amtsbl. 1956 S. 27) wird die Teilnahme von Konfirmanden am Heiligen Abendmahl im letzten Jahr vor der Konfirmation nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Erprobung freigegeben.

§ 2

(1) Der Kirchenvorstand kann die Einführung der Erprobung beschließen. Die Eltern der Konfirmanden sind auf einer Elternversammlung dazu zu hören. Die Fortführung der Erprobung setzt voraus, daß die Eltern der weiteren Konfirmandenjahrgänge ebenfalls angehört werden.

(2) Der Kirchenvorstand berichtet dem Landeskirchenamt über seinen Beschluß und das Ergebnis der ersten Anhörung der Eltern. Der Beschluß des Kirchenvorstandes bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamtes. Sie gilt als erteilt, wenn das Landeskirchenamt nicht binnen eines Monats seit der Mitteilung der Durchführung des Beschlusses widerspricht.

§ 3

(1) Die Teilnahme kann erst nach ausreichender Unterweisung im evangelisch-lutherischen Verständnis des Heiligen Abendmahls erfolgen.

(2) Sie ist beschränkt auf die Abendmahlsfeiern, die vom Konfirmator gehalten werden.

(3) Die Freiwilligkeit der Teilnahme am Heiligen Abendmahl muß gewährleistet sein.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des Jahres 1975 außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 8. Mai 1968

Braunschweigische
evangelisch-lutherische Landeskirche
Kirchenregierung
Dr. Heintze

c) Personalrecht

Allgemeine Dienstanweisung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern für Kirchenmusiker.

Vom 10. Juli 1968
(Nachdruck aus KABL. S. 128)

Auf Grund des § 1 Abs. II des Kirchengesetzes über das Amt des Kirchenmusikers vom 9. August 1940 (KABL. S. 83) i. d. F. des Kirchengesetzes vom 20. März 1961 (KABL. S. 34) erläÙt der Landeskirchenrat unter Aufhebung der Dienstanweisung für Kirchenmusiker vom 11. November 1941 (KABL. S. 83) folgende

Allgemeine Dienstanweisung für Kirchenmusiker:

Nr. 1

Geltungsbereich

Die Allgemeine Dienstanweisung für Kirchenmusiker gilt für die Kirchenmusiker im Hauptamt. Sie gilt sinngemäÙ auch für Kirchenmusiker im Nebenamt entsprechend dem Grad ihrer kirchenmusikalischen Ausbildung und dem Umfang ihrer Dienstaufgaben.

Nr. 2

Amt und Dienstaufgaben

(1) Das Amt des Kirchenmusikers ist ein kirchliches Amt. Es dient durch die Kirchenmusik dem Lob des Dreieinigen Gottes, der Verkündigung des Gotteswortes

und der tätigen Anteilnahme der Gemeinde am Gottesdienst. Der Auftrag zu diesem Dienst gibt dem Amt des Kirchenmusiklers liturgische Verantwortung und geistliche Bedeutung.

(2) Der Kirchenmusiker steht dafür ein, daß die Kirchenmusik diesen Auftrag in allen ihren Äußerungen erfüllt. Er bemüht sich, seine Leistungen an den liturgischen und an gehobenen musikalischen Maßstäben auszurichten.

(3) Der Kirchenmusiker trägt Verantwortung für das gottesdienstliche Singen der Gemeinde, für eine reiche und vielseitige Entfaltung der üblichen wortgebundenen Kirchenmusik, für das Orgel- und sonstige Instrumentalspiel.

(4) Der Kirchenmusiker ist nach Maßgabe seines Dienstvertrages und der örtlichen Dienstanzweisung zur Mitwirkung bei den Gottesdiensten, Amtshandlungen und sonstigen Veranstaltungen der Gemeinde sowie zur Leitung des Chorgesangs und von Instrumentalkreisen verpflichtet. Soweit der Dienstvertrag oder die Dienstanzweisung nichts anderes bestimmen, gehört zu seinen Dienstaufgaben auch die Mitwirkung bei Gemeindeabenden, neu eingeführten regelmäßigen Gemeindegottesdiensten und Gottesdiensten bei besonderen Anlässen.

Nr. 3

Mitwirkung im Gottesdienst und bei Amtshandlungen

(1) Die im Gesangbuch der Landeskirche festgelegten Melodienfassungen und die landeskirchliche Ordnung der Liturgie sind für den Kirchenmusiker bindend.

(2) Besonders bestellte zusätzliche Leistungen bei Amtshandlungen können nur im Rahmen der landeskirchlichen Bestimmungen und im Einvernehmen mit dem amtierenden Geistlichen ausgeführt werden.

Nr. 4

Gemeindegottesang

Der Kirchenmusiker soll auf geeignete Möglichkeiten bedacht sein, den Gemeindegottesang in jeder Weise zu fördern und die Gemeinden mit Liedgut und Liturgie vertraut zu machen.

Nr. 5

Orgelspiel

Das Orgelspiel des Kirchenmusiklers muß an der Liturgie ausgerichtet sein. Für die Einleitung des Gemeindegottesangs verdient die melodiegebundene Orgelmusik den Vorzug. Freie Orgelmusik muß sich der jeweiligen Gestalt des Gottesdienstes einfügen und darf in ihrer Ausdehnung den gottesdienstlichen Rahmen nicht sprengen. Das Orgelspiel muß den kirchenmusikalischen Wertmaßstäben entsprechen.

Nr. 6

Chorarbeit

(1) Besteht in der Gemeinde noch kein Kirchenchor (Kantorei), so muß der Kirchenmusiker bemüht sein, einen Chor zu bilden. Er wählt die Mitglieder nach ihrer Eignung aus.

(2) Der Kirchenmusiker soll die Chorarbeit in der Gemeinde organisch auf dem Fundament der Singarbeit mit den Kindern und der Jugend aufbauen mit dem Ziel, neben dem Kirchenchor auch andere Chorgemeinschaften ins Leben zu rufen und in den Dienst der Kirchenmusik zu stellen (z. B. Liturgischer Chor, Kinderchor, Jugendchor, Singschulchor, Singkreis, Oratorienchor).

(3) Der Kirchenmusiker hat dafür Sorge zu tragen, daß in den sonntäglichen Hauptgottesdiensten möglichst regelmäßig ein Chor mitwirkt. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, daß die von der Gottesdienstordnung vorgesehene Funktion eines liturgischen Chores regelmäßig in geeigneter Weise gewährleistet ist.

(4) Stehen dem Kirchenmusiker geeignete Sänger und Instrumentalisten zur Verfügung, so kann er diese beim Altarnatim-Musizieren und in der Kantoreipraxis einsetzen. Darüber hinaus soll er mit solchen Kräften die gottesdienstliche Literatur für Einzelstimmen und für Instrumentalensembles pflegen.

Nr. 7

Posaunenchor und Instrumentalkreis

(1) Nach Möglichkeit soll der Kirchenmusiker einen Instrumentalkreis bilden oder die Leitung eines bereits bestehenden Instrumentalkreises übernehmen.

(2) Leitet der Kirchenmusiker den Posaunenchor der Gemeinde nicht selbst, so soll er dessen Leiter beratend zur Seite stehen. Die Mitwirkung eines Posaunenchores im Gottesdienst bedarf der Übereinstimmung zwischen Pfarrer und Kirchenmusiker. Besteht kein Posaunenchor, so soll sich der Kirchenmusiker um den Aufbau eines solchen bemühen.

Nr. 8

Kirchenmusikalische Veranstaltungen

(1) Pfarrer und Kirchenmusiker können im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand musikalisch ausgestaltete Metten und Vespere einrichten.

(2) In besonderen kirchenmusikalischen Veranstaltungen soll der Kirchenmusiker auch jene Werke der Kirchenmusik aufführen, die sich wegen ihres Ausmaßes für den Rahmen des sonntäglichen Gottesdienstes nicht eignen.

Nr. 9

Instrumente und Noten

(1) Die Instrumente der Gemeinde sollen dem Kirchenmusiker zu seiner Vorbereitung und Weiterbildung uneingeschränkt und kostenlos zur Verfügung stehen. Dies gilt in angemessenem Umfang auch für seinen Vertreter bei Gottesdienst und Amtshandlungen.

(2) Die Erteilung von Unterricht an der Orgel (bzw. an anderen gemeindeeigenen Instrumenten) und ihre Überlassung zu Übungszwecken an Schüler bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstands, der auch über eine etwaige Erstattung entstehender Kosten entscheidet. Für die Ausbildung von Nachwuchskräften soll die Orgel in der Regel kostenlos zur Verfügung stehen.

(3) Die dem Kirchenmusiker zur Verfügung gestellten Instrumente der Gemeinde können von Dritten nur benutzt werden, wenn Kirchenvorstand und Kirchenmusiker zustimmen.

(4) Der Kirchenmusiker ist für die sorgfältige Behandlung der von ihm benutzten Instrumente der Gemeinde verantwortlich. Er hat sie stets unter Verschluss zu halten und festgestellte Schäden unverzüglich dem Pfarramtsvorstand zu melden. Schäden und Unregelmäßigkeiten an der Orgel sind schriftlich für den Orgelbauer festzuhalten.

(5) Der Kirchenmusiker ist für die ordnungsgemäße Verwaltung und Instandhaltung des Notenbestandes verantwortlich.

Nr. 10

Bereitstellung der Mittel durch die Gemeinde

(1) Der Kirchengemeinde obliegt es, für die Chorarbeit einen geeigneten Raum (mit Instrument) zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Kirchengemeinde stellt im Rahmen ihres Haushalts Mittel für die kirchenmusikalische Arbeit, insbesondere auch zur Anschaffung von Orgel- und Chorliteratur bereit. Diese Literaturbestände sind zu inventarisieren und als Eigentum der Kirchengemeinde zu kennzeichnen. Die Kirchengemeinde ermöglicht ihre sachgemäße Aufbewahrung.

Nr. 11

Dienstrechtliche Verhältnisse

(1) Der Kirchenmusiker ist in seinen dienstlichen Angelegenheiten dem Kirchenvorstand verantwortlich. Unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Kirchenmusikers ist der Pfarramtsvorstand.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die kirchenmusikalische Arbeit zwischen Pfarrer, Kirchenvorstand und Kirchenmusiker kann in Fragen der Fachaufsicht (§ 60 Abs. 3 der Kirchengemeindeordnung) der Landeskirchenmusikdirektor um Entscheidung gebeten werden. Gegen die Entscheidung des Landeskirchenmusikdirektors können Vorstellungen beim Landeskirchenrat erhoben werden.

(3) Der Kirchenmusiker untersteht der Fachaufsicht des Landeskirchenmusikdirektors.

Nr. 12

Zusammenarbeit mit den Pfarrern und dem Kirchenvorstand

(1) Dem Kirchenmusiker soll Gelegenheit gegeben werden, in regelmäßigen Besprechungen mit dem Pfarramtsvorstand die kirchenmusikalische Arbeit, insbesondere die musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste, auf längere Sicht zu planen und festzulegen.

(2) Die Lieder für den Gemeindegottesdienst und die Mitwirkung eines Chores sollen möglichst in einer langfristigen Planung vom Pfarrer (bzw. den Pfarrern) zusammen mit dem Kirchenmusiker festgelegt werden. Sofern die Lieder nicht auf diese Weise festgelegt werden können (z. B. Predigtlied), sind sie dem Kirchenmusiker möglichst früh, bei Mitwirkung eines Chores spätestens vor der letzten regelmäßigen Probe, sonst spätestens bis zum Mittag des vorhergehenden Tages, mitzuteilen.

(3) Die Auswahl der kirchenmusikalischen Werke für den Gottesdienst und die Amtshandlungen trifft der Kirchenmusiker. Bei Werken besonderen Charakters ist rechtzeitig das Einvernehmen mit dem Pfarrer herbeizuführen.

(4) Sollen Gesangs- und Instrumentalsolisten bei Amtshandlungen oder in Gottesdiensten herangezogen werden, so kann der Kirchenmusiker ihre Mitwirkung ablehnen, wenn sie unzulängliche Leistungen zeigen oder ungeeignete Literatur vortragen wollen.

(5) Unbeschadet der Zuständigkeit des Kirchenvorstands können musikalische Vereinigungen, die nicht der Leitung des Kirchenmusikers unterstehen, nur im Einvernehmen zwischen Kirchenmusiker und Pfarramtsvorstand zu gemeindlichen Veranstaltungen herangezogen werden. Wenn andere Chöre und Instrumentalkreise als die der Gemeinde und andere Orgelspieler von anderen Personen als dem Kirchenmusiker herangezogen werden sollen, so soll vorher ein Einverständnis zwischen Kir-

chenmusiker und Pfarramtsvorstand herbeigeführt werden; das gleiche gilt für die Mitwirkung von musikalischen Kräften.

(6) Soll ein Dienst, der zu den vertraglichen Aufgaben des Kirchenmusikers gehört, aus besonderem Anlaß von einer anderen dazu befähigten Person wahrgenommen werden (z. B. bei einer Trauung auf Wunsch des Brautpaares), so ist die Zustimmung des Kirchenmusikers erforderlich.

(7) Ist der Kirchenmusiker mit kantoralen Aufgaben betraut, so wird die Kirchengemeinde andere Kräfte mit Sing- und Chorarbeit in der Regel nur im Einvernehmen mit dem Kirchenmusiker beauftragen.

(8) Dem Kirchenmusiker wird auf Antrag in der Regel Gelegenheit gegeben, in den Sitzungen des Kirchenvorstands wichtige Fragen eines Verantwortungsbereiches vorzutragen. Das gilt auch für die Haushaltsberatungen, soweit es sich um die Bereitstellung von Mitteln für die Zwecke der Kirchenmusikpflege (z. B. jährlicher Choretat, Beschaffung von Noten und Instrumenten) handelt. Er wird in der Regel zu Beratungen des Kirchenvorstands, die Angelegenheiten seines Arbeitsgebietes betreffen — mit beratender Stimme — zugezogen.

Nr. 13

Zusammenarbeit mit Verbänden und anderen kirchlichen Chören

Der Kirchenmusiker soll die Zusammenarbeit mit benachbarten Chören anstreben und nach Kräften die Arbeit der Verbände, die sich der Pflege und Förderung der Kirchenmusik widmen, unterstützen und sich ihrer Hilfe bedienen.

Nr. 14

Fortbildung

(1) Der Kirchenmusiker ist verpflichtet, an seiner Fortbildung zu arbeiten und die dazu gebotenen Gelegenheiten wahrzunehmen. Er hat insbesondere an den vom Landeskirchenrat oder dessen Beauftragten einberufenen Fachtagungen und sonstigen Einrichtungen zur Weiterbildung teilzunehmen.

(2) Der Kirchenmusiker erhält die für seine Fortbildung erforderliche Dienstbefreiung, soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatten. Die Dienstbefreiung für Fortbildungszwecke darf, unbeschadet der Bestimmung in Nr. 15 Abs. 5, im Urlaubsjahr die Dauer von insgesamt 14 Tagen nicht überschreiten. Nicht angerechnet wird die Teilnahme an Bezirkskantortagungen. Eine weitergehende Dienstbefreiung wird auf den Erholungsurlaub angerechnet.

Nr. 15

Urlaub, Dienstbefreiung

(1) Der jährliche Erholungsurlaub des Kirchenmusikers ist so zu legen, daß er nicht in die kirchlichen Festzeiten fällt.

(2) Der Kirchenmusiker hat sich darum zu bemühen, daß er während des Urlaubs oder in Fällen der Dienstbehinderung vertreten wird.

(3) Der Kirchenmusiker im Hauptamt erhält als Ausgleich für den Sonntagsdienst Dienstbefreiung an einem anderen Wochentage, der im Einvernehmen mit dem Pfarramtsvorstand unter Berücksichtigung der gemeindlichen Bedürfnisse festzulegen ist.

(4) Auf Antrag erhält der Kirchenmusiker im Vierteljahr einen Sonntag dienstfrei. Dabei ist sicherzustellen, daß das gottesdienstliche Leben hierdurch nicht beeinträchtigt wird. In der auf diesen Sonntag folgenden Woche entfällt die Dienstbefreiung an einem Wochentag. Die Vertretungskosten für die dienstfreien Sonntage trägt die Kirchengemeinde.

(5) Der Kirchenmusiker erhält Dienstbefreiung ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub, wenn er an Fortbildungsveranstaltungen mitwirkt, die im Einvernehmen mit dem Landeskirchenmusikdirektor durchgeführt werden.

Nr. 16

Vertretungskosten

(1) Die Kosten der Vertretung während des Erholungsurlaubs des Kirchenmusikers oder in Fällen der Dienstbefreiung (Nr. 15 Abs. 2) trägt die Kirchengemeinde.

(2) Entstehen durch die Teilnahme des Kirchenmusikers an Pflichtveranstaltungen (Nr. 14) Vertretungskosten, so gehen diese zu Lasten der Kirchengemeinde. Entstehen durch den Dienst eines Bezirkskantors Vertretungskosten in größerem Umfang, so ist ein Ausgleich mit dem Kirchenbezirk herbeizuführen.

(3) Übernimmt der Kirchenmusiker Aufgaben oder Dienstleistungen außerhalb der Gemeinde, die nicht zu seinen ordentlichen Dienstaufgaben gehören (Vorträge, Orgelmusik, Singleitung, Mitwirkung an Fortbildungsveranstaltungen usw.), so gehen die hierdurch entstehenden Vertretungskosten nicht zu Lasten der Kirchengemeinde.

München, den 10. Juli 1968

I. V.: Riedel

Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über die Ausbildung und Prüfung der Kandidaten für das Amt des Pfarrers und der Pastorin (Kandidatengesetz).

Vom 21. Juni 1968

(Nachdruck aus KABl. S. 131)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen-senates folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht.

	§§
I. Allgemeines	1— 2
II. Erste theologische Prüfung	3— 4
III. Vorbereitungsdienst	
A. Allgemeine Bestimmungen	5— 7
B. Aufnahme in den Vorbereitungsdienst	8— 9
C. Rechte und Pflichten des Kandidaten	10—18
D. Dienstaufsicht	19—20
E. Beendigung des Dienstverhältnisses	21—27
F. Rechtsschutz	28
IV. Zweite theologische Prüfung	29—31
V. Kandidaten des Predigtamtes	32—34
VI. Schluß und Übergangsbestimmungen	35—37

I. Allgemeines

§ 1

Die Vorbereitung auf den Dienst des Pfarrers und der Pastorin geschieht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch eine wissenschaftliche und praktische Ausbildung. Diese gliedert sich in Hochschulstudium und landeskirchlichen Vorbereitungsdienst.

§ 2

(1) Der Nachweis der erfolgreichen Ausbildung ist durch zwei theologische Prüfungen zu erbringen.

(2) Über die Zulassung zu den theologischen Prüfungen entscheidet das Landeskirchenamt. Die Zulassung kann unbeschadet der §§ 4 und 30 nur aus schwerwiegenden Gründen versagt werden.

(3) Für die theologischen Prüfungen beruft der Landesbischof im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt Prüfungsausschüsse, aus denen nach Bedarf Prüfungsabteilungen gebildet werden.

II. Erste theologische Prüfung

§ 3

Der Zweck der Ersten theologischen Prüfung ist, durch schriftliche und mündliche Proben zu ermitteln, ob der Prüfling die für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Landeskirche erforderliche theologische Bildung besitzt.

§ 4

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten theologischen Prüfung ist, daß der Bewerber nach Maßgabe der Prüfungsordnung

- ein Studium der evangelischen Theologie von mindestens sechs Halbjahren nach Erwerb der erforderlichen Kenntnisse der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache und
- mindestens ein Praktikum nachweist.

(2) Der Bewerber muß sechs Halbjahre an einer deutschen staatlichen Hochschule studiert haben. In Ausnahmefällen können die an anderen theologisch-wissenschaftlichen Ausbildungsstätten verbrachten Studienzeiten angerechnet werden.

(3) Von Erfordernissen des Absatzes 1 kann mit Rücksicht auf ein vorangegangenes anderes Studium als das der Theologie oder auf einen besonderen Bildungsgang abgesehen werden.

III. Vorbereitungsdienst

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 5

Im Vorbereitungsdienst wird der Kandidat der Theologie in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche in die Aufgaben des Dienstes eines Pfarrers (Pastorin) eingeführt.

§ 6

(1) Durch die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst tritt der Kandidat in ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zur Landeskirche. Es ist ein Dienstverhältnis auf Widerruf.

(2) Der Kandidat hat das Recht auf Schutz in seinem Dienst und auf Fürsorge für sich und seine Familie.

§ 7

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre.

(2) In besonderen Fällen kann das Landeskirchenamt die Dauer des Vorbereitungsdienstes kürzen.

B. Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

§ 8

(1) In den Vorbereitungsdienst kann ein Bewerber aufgenommen werden,

- a) der evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist,
- b) der die Erste theologische Prüfung in der Landeskirche bestanden hat,
- c) der frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die eine künftige Ausübung des Dienstes als Pfarrer (Pastorin) wesentlich hindern,
- d) bei dem im übrigen keine schwerwiegenden Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Dienstes als Pfarrer (Pastorin) entgegenstehen.

(2) Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet das Landeskirchenamt. Es kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Erfordernissen des Absatzes 1 Buchst. b und c zulassen.

(3) An die Stelle einer Prüfung nach Absatz 1 Buchst. b kann eine ihr gleichwertige Prüfung in Verbindung mit einem vom Landeskirchenamt abgehaltenen Kolloquium treten. Wird eine Prüfung nicht als gleichwertig anerkannt, so kann die Aufnahme von einer Ergänzungsprüfung abhängig gemacht werden.

(4) Auf Verlangen sind einem Bewerber die Gründe für die Ablehnung der Aufnahme schriftlich mitzuteilen.

§ 9

(1) Das Dienstverhältnis nach § 6 wird durch die Ernennung zum Kandidaten der Theologie begründet. Die Ernennung wird vom Landeskirchenamt vorgenommen; sie geschieht durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(2) Der Kandidat der Theologie ist auf seinen Dienst zu verpflichten. Seine Dienstbezeichnung ist Vikar.

(3) Die Bestimmungen der §§ 20 und 21 des Pfarrergesetzes über die Nichtigkeit und die Zurücknahme einer Berufung gelten entsprechend.

C. Rechte und Pflichten des Kandidaten

§ 10

(1) Der Kandidat ist zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Darreichung der Sakramente unter Leitung und Verantwortung des mit seiner Ausbildung Beauftragten befugt.

(2) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt der Kandidat die Amtstracht des Pfarrers (Pastorin).

§ 11

Der Kandidat ist verpflichtet, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten und die Anweisungen für seinen Dienst zu befolgen und sich so zu verhalten, wie es von einem künftigen Pfarrer (Pastorin) erwartet werden muß.

§ 12

Der Kandidat ist zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet. Die §§ 33 und 34 des Pfarrergesetzes gelten entsprechend.

§ 13

Hat der Kandidat ein Eheversprechen gegeben, so hat er dies alsbald, mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Eheschließung, dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

§ 14

Der Kandidat erhält nach Maßgabe besonderer Bestimmungen einen Unterhaltszuschuß, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Erholungsurlaub, Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie Unterstützungen.

§ 15

Wird ein Kandidat durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Niedersächsischen Landesbeamtenrechts für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gewährt. Bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages sind die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die der Kandidat bei der Ernennung zum Hilfspfarrer zuerst erhalten hätte; hierbei tritt an die Stelle der freien Dienstwohnung der Ortszuschlag eines vergleichbaren Beamten nach dem Niedersächsischen Landesbeamtenrecht.

§ 16

Endet das Dienstverhältnis eines Kandidaten durch Bestehen der Zweiten theologischen Prüfung gemäß § 21 Abs. 1 und hat er beantragt, alsbald zum Hilfspfarrer (Hilfspastorin) ernannt zu werden, so wird ihm für ihn selbst und seine Familie der Unterhaltszuschuß (§ 14) weitergewährt und Unfallfürsorge (§ 15) gewährleistet, bis er zum Hilfspfarrer (Hilfspastorin) ernannt oder die Verleihung der Anstellungsfähigkeit abgelehnt ist.

§ 17

Für die Führung der Personalakten und die Akten-einsicht gelten die Bestimmungen des Pfarrerrechtes entsprechend.

§ 18

Fügt der Kandidat der Landeskirche oder einer anderen kirchlichen Körperschaft in Ausübung des Dienstes schuldhaft einen Schaden zu, so gilt für seine Verpflichtung zum Schadenersatz § 58 des Pfarrergesetzes entsprechend.

D. Dienstaufsicht

§ 19

(1) Der Kandidat untersteht der Dienstaufsicht des Landeskirchenamtes. Dieses kann Aufgaben der Dienstaufsicht nach Maßgabe einer Rechtsverordnung (§ 36) übertragen.

(2) Soweit der Kandidat in einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenkreis im Dienst der Verkündigung tätig ist, untersteht er auch der Aufsicht des Superintendenten und des Landessuperintendenten.

§ 20

(1) Bei schuldhafter Verletzung der Dienstplichten kann der Kandidat vom Landeskirchenamt mit einer Warnung oder einem Verweis belegt, in schweren Fällen aus dem Vorbereitungsdienst entfernt werden.

(2) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 sind der Kandidat und die für seine Ausbildung Verantwortlichen zu hören.

(3) Der Entscheidung über die Entfernung aus dem Vorbereitungsdienst muß eine Untersuchung voraus-

gehen. Die Bestimmungen des Amtszuchtgesetzes über die Untersuchung im förmlichen Verfahren gelten entsprechend.

E. Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 21

(1) Das Dienstverhältnis des Kandidaten endet mit dem Ablauf des Monats, in dem ihm die Mitteilung über das Bestehen der Zweiten theologischen Prüfung zugestellt wird.

(2) Das Dienstverhältnis des Kandidaten endet ferner mit dem Ablauf des Monats, in dem ihm nach einer nicht bestandenen Zweiten theologischen Prüfung die Mitteilung zugestellt wird, daß er zu einer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird.

§ 22

Das Dienstverhältnis des Kandidaten endet vorzeitig durch

- a) Entlassung (§§ 23 und 24),
- b) Ausscheiden aus dem Dienst (§ 26),
- c) Entfernung aus dem Vorbereitungsdienst (§ 20).

§ 23

(1) Der Kandidat kann die Entlassung aus dem Dienst beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben.

(2) Der Kandidat kann entlassen werden, wenn schwerwiegende Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Dienstes als Pfarrer (Pastorin) entgegenstehen.

(3) Der Kandidat wird entlassen, wenn er dienstunfähig ist.

§ 24

(1) Liegen nachweisbare Tatsachen für die Annahme vor, daß der Kandidat öffentlich durch Wort oder Schrift in entscheidenden Punkten dauernd in Widerspruch zum Bekenntnis der ev.-luth. Kirche tritt und daran trotz Belehrung und seelsorgerlicher Bemühung festhält, so findet ein Lehrgespräch nach § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 16. Juni 1956 (Amtsbl. d. VELKD Bd. I S. 55) statt.

(2) Das Landeskirchenamt bestimmt im Einvernehmen mit dem Landesbischof die Personen, die das Lehrgespräch führen. Über den Verlauf des Lehrgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Landeskirchenamt sowie den Beteiligten zuzustellen.

(3) Ergibt das Lehrgespräch, daß der Kandidat in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis steht und daran festhält, so wird er entlassen.

§ 25

Über die Entlassung wird eine Urkunde ausgestellt, in der der Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses angegeben wird.

§ 26

Der Kandidat scheidet aus dem Dienst aus, wenn er die evangelisch-lutherische Kirche durch Austrittserklärung oder Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verläßt.

§ 27

Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses erlöschen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 15 und 16 alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte

und Anwartschaften des Kandidaten. Über die Rechtsfolgen der Beendigung des Dienstverhältnisses ist der Kandidat zu unterrichten.

F. Rechtsschutz

§ 28

Der Kandidat kann Entscheidungen, die seine dienstrechtliche Stellung betreffen, gerichtlich nachprüfen lassen; für den Rechtsweg gilt Art. 1 § 15 des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Ausführung des Pfarrergesetzes entsprechend.

IV. Zweite theologische Prüfung

§ 29

Der Zweck der Zweiten theologischen Prüfung ist, durch schriftliche und mündliche Proben zu ermitteln, ob der Prüfling hinsichtlich seiner theologischen Kenntnisse und Einsichten und seiner Fähigkeiten die Voraussetzungen für den Dienst als Pfarrer (Pastorin) besitzt.

§ 30

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zweiten theologischen Prüfung ist, daß der Bewerber den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst abgeleistet hat.

(2) Ferner können Bewerber evangelisch-lutherischen Bekenntnisses zugelassen werden, die in einer anderen evangelischen Kirche einen gleichwertigen Vorbereitungsdienst abgeleistet haben.

(3) Mit Rücksicht auf einen besonderen Bildungsgang kann von dem Erfordernis des Absatzes 1 abgesehen werden.

§ 31

Das Bestehen der Zweiten theologischen Prüfung begründet keinen Anspruch auf Verleihung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer (Pastorin).

V. Kandidaten des Predigtamtes

§ 32

(1) Tritt ein Kandidat nicht alsbald nach Bestehen der Zweiten theologischen Prüfung in den Dienst der Landeskirche, so kann ihn das Landeskirchenamt zum Kandidaten des Predigtamtes ernennen.

(2) Für die Ernennung gilt § 9 entsprechend.

(3) Die Ernennung zum Kandidaten des Predigtamtes kann jederzeit widerrufen werden.

§ 33

Für jeden Kandidaten des Predigtamtes wird vom Landeskirchenamt eine Ordnung erlassen, in der auch Art und Umfang seiner Befugnisse festgelegt werden. Der Kandidat des Predigtamtes ist an das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche und an die kirchlichen Ordnungen gebunden.

§ 34

Ein Dienstverhältnis und ein Anspruch auf Unterhalt und Versorgung werden durch die Ernennung zum Kandidaten des Predigtamtes nicht begründet.

VI. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 35

Für die Zustellung von Bescheiden, die nach diesem Kirchengesetz und den dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen erforderlich sind, gilt Artikel 1 § 35 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz entsprechend.

§ 36

Das Nähere über die Ausbildung und Prüfung sowie über die Rechtsstellung der Kandidaten wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 37

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes sind die bisher geltenden Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung sowie über die Rechtsstellung der Kandidaten insoweit nicht mehr anzuwenden, als sie diesem Kirchengesetz oder einer auf Grund des § 36 erlassenen Rechtsverordnung widersprechen. Die bisher geltenden Bestimmungen treten außer Kraft, wenn die in diesem Kirchengesetz vorgesehenen Rechtsverordnungen in Kraft getreten sind. Das Landeskirchenamt gibt das Außerkrafttreten des alten Rechts im Kirchlichen Amtsblatt bekannt.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 17. Landes-synode vollzogen.

Hannover, den 21. Juni 1968

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lilje

**Pfarrverwaltergesetz der Ev.-luth. Landeskirche
Hannovers**

Vom 21. Juni 1968
(Nachdruck aus KABL. S. 135)

Gliederung

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen-senates folgendes Kirchengesetz beschlossen:

I. Abschnitt:	§§
Grundbestimmungen	1— 4
II. Abschnitt:	
Das Dienstverhältnis des Pfarrverwalters	
1. Voraussetzungen für die Berufung zum Pfarrverwalter	5
2. Begründung des Dienstverhältnisses	6— 9
3. Vom Dienst und Verhalten des Pfarr- verwalters	10—12
4. Visitation und Dienstaufsicht	13—14
5. Lehrverpflichtung und Amtspflicht	15
6. Schutz und Fürsorge	16
7. Änderung und Beendigung des Dienst- verhältnisses als Pfarrverwalter	17—18
8. Ergänzende Bestimmungen	19—22
III. Abschnitt:	
Vergütung, Besoldung und Versorgung der Pfarrverwalter	23—24
IV. Abschnitt:	
Pfarrverwalterausschuß	25
V. Abschnitt:	
Schluß- und Übergangsbestimmungen	26—27

I. Abschnitt

Grundbestimmungen

§ 1

Wenn die Lage in der Landeskirche es erfordert, kann das Landeskirchenamt Kirchenglieder, die sich in der kirchlichen Arbeit bewährt haben und für pfarramtliche Aufgaben geeignet sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zum Pfarrverwalter berufen.

§ 2

(1) Der Pfarrverwalter wird nach erfolgreichem Ab-schluß der Probezeit (§ 7) zu seinem Dienst ordiniert.

(2) Der Pfarrverwalter führt nach seiner Ordination die Dienstbezeichnung „Pastor“.

§ 3

(1) Der Pfarrverwalter hat das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.

(2) Der Pfarrverwalter trägt die Amtstracht des Pfar-rers.

§ 4

(1) Der Pfarrverwalter steht im Angestelltenverhält-nis zur Landeskirche.

(2) Steht der Pfarrverwalter vor seiner Berufung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, so wird er mit seiner Berufung zum Pfarrverwalter zum Kirchen-beamten der Landeskirche ernannt.

II. Abschnitt

Das Dienstverhältnis des Pfarrverwalters
1. Voraussetzung für die Berufung
zum Pfarrverwalter

§ 5

(1) Zum Pfarrverwalter können Männer und Frauen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses berufen werden, die

- a) nach ihren Gaben für den Dienst eines Pfarrver-walters geeignet sind,
- b) mindestens zehn Jahre in einer kirchlichen Arbeit sich bewährt haben,
- c) frei von Krankheiten und Gebrechen sind, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern.

(2) Die Eignung für den Dienst des Pfarrverwalters wird vom Landeskirchenamt auf Grund einer einge-henden Nachprüfung, die eine Eignungsprüfung ein-schließt, festgestellt.

(3) Wer als Pfarrverwalter in Aussicht genommen ist, soll vor seiner Berufung vom Landeskirchenamt auf befristete Zeit einem Pfarrer, einer Pastorin oder einem Pfarrvikar zur Vorbereitung auf seinen künftigen Dienst zugewiesen werden. Er kann auch in anderer Weise für den Dienst als Pfarrverwalter vorbereitet werden. Er-hält er während der Vorbereitungszeit keine Vergütung oder Besoldung aus seinem bisherigen Dienstverhält-nis, so wird ihm während der Vorbereitungszeit ein an-gemessener Unterhaltszuschuß gewährt, dessen Höhe vom Landeskirchenamt unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse festgesetzt wird.

(4) Von den Erfordernissen und Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe b und c und des Absatzes 3 kann das Landeskirchenamt in besonderen Fällen absehen.

2. Begründung des Dienstverhältnisses

§ 6

(1) Das Dienstverhältnis wird durch die Berufung zum Pfarrverwalter in der Landeskirche begründet. Mit der Berufung ist verbunden der Auftrag

- a) zur pfarramtlichen Hilfeleistung in einer Kirchengemeinde,
- b) zur Versehung einer Pfarr-, Pastorinnen- oder Pfarrvikarstelle oder
- c) zu besonderen kirchlichen Aufgaben in einem Kirchenkreis, im Stadtkirchenverband Hannover, in einem Sprengel oder im Gesamtbereich der Landeskirche.

(2) Art und Umfang des Dienstes werden in einer Dienstordnung festgelegt. Das Nähere regelt das Landeskirchenamt durch Rechtsverordnung.

§ 7

(1) Das erste Jahr nach der Berufung zum Pfarrverwalter gilt als Probezeit. Der Pfarrverwalter hat das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen des ihm für diese Zeit erteilten Auftrages. Ist er während der Probezeit in einer Kirchengemeinde tätig, so wird er zu Beginn seiner Tätigkeit im Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt.

(2) Das Landeskirchenamt kann die Probezeit im Einzelfall ausnahmsweise verkürzen; es kann sie auch bis auf die Dauer von drei Jahren verlängern.

(3) Der Pfarrverwalter wird vom Landeskirchenamt aus dem Dienstverhältnis als Pfarrverwalter abberufen, wenn er sich in der Probezeit nicht bewährt. Vor der Abberufung sind der Pfarrverwalter, der Superintendent und der Landessuperintendent und, soweit der Pfarrverwalter in einer Kirchengemeinde tätig ist, auch der Kirchenvorstand und, soweit er in einem Kirchenkreis tätig ist, auch der Kirchenkreisvorstand zu hören. Für die Beendigung des Dienstverhältnisses gelten die allgemeinen Bestimmungen (§ 19) mit folgender Maßgabe:

Das Landeskirchenamt wird dem Abberufenen eine andere Tätigkeit in der Landeskirche vermitteln, sofern sein Verhalten während der Probezeit dem nicht entgegensteht und er vor seiner Berufung bereits in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche oder einer ihrer Körperschaften gestanden hat. Diese Tätigkeit muß seiner Dienststellung vor seiner Berufung zum Pfarrverwalter im wesentlichen entsprechen. Ist bei einem Pfarrverwalter im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit eine Vermittlung in ein entsprechendes Amt nicht möglich, ist er in den Wartestand zu versetzen.

§ 8

(1) Die Beauftragung eines Pfarrverwalters mit der Versehung einer Pfarr-, Pastorinnen- oder Pfarrvikarstelle ist nur zulässig, wenn die Besetzung der Pfarr-, Pastorinnen- oder Pfarrvikarstelle auf Grund des § 9 Abs. 2 des Pfarrbestellungsgesetzes in der Fassung vom 30. Januar 1967 (Kirchl. Amtsbl. S. 57) oder mit Zustimmung des Kirchenvorstandes ausgesetzt ist. Der Kirchenvorstand, der Superintendent und der Landessuperintendent sind vor der Beauftragung zu hören. Unterliegt die Pfarrstelle der Besetzung durch Präsentation, so ist vor der Beauftragung eines Pfarrverwalters das Einvernehmen mit dem Patron herzustellen.

(2) Während der Dauer der Beauftragung des Pfarrverwalters mit der Versehung der Pfarr-, Pastorinnen- oder Pfarrvikarstelle ruhen die Besetzungsrechte für diese Stelle.

§ 9

Ordinierte Pfarrverwalter, die in einer Kirchengemeinde tätig werden, werden auf Anordnung des Landeskirchenamtes von dem Superintendenten in einem Gottesdienst eingeführt.

3. Vom Dienst und Verhalten des Pfarrverwalters

§ 10

(1) Der in einer Kirchengemeinde tätige ordinierte Pfarrverwalter nimmt an der Verwaltung des Pfarramtes, der in der Kirchengemeinde tätige nichtordinierte Pfarrverwalter an den Beratungen des Pfarramtes seiner Kirchengemeinde teil.

(2) Der Pfarrverwalter, der in einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenkreis tätig ist, ist nach seiner Ordination Mitglied des Konvents des Kirchenkreises, dem er angehört; vor seiner Ordination nimmt er an den Beratungen des Konvents teil.

(3) Der Pfarrverwalter, der mit Aufgaben im Stadtkirchenverband Hannover, in einem Sprengel oder im Gesamtbereich der Landeskirche beauftragt ist, wird vom Landeskirchenamt einem Kirchenkreis zugewiesen.

(4) Der Pfarrverwalter nimmt an den Pfarrkonferenzen teil.

§ 11

(1) Der Pfarrverwalter, der mit der Versehung einer Pfarr-, Pastorinnen- oder Pfarrvikarstelle beauftragt ist, hat nach seiner Ordination im Kirchenvorstand die Rechtsstellung eines Pfarrers. Andere in einer Kirchengemeinde tätige Pfarrverwalter haben im Kirchenvorstand die Rechtsstellung eines Hilfspfarrers.

(2) Der Pfarrverwalter ist nach seiner Ordination geistliches Mitglied des Kirchenkreistages; vor seiner Ordination nimmt er an den Beratungen des Kirchenkreistages ohne Stimmrecht teil.

§ 12

Die §§ 23—27, 29, 31 bis 53 des Pfarrergesetzes und Artikel 1 §§ 6 bis 8 und 10 bis 13 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz gelten entsprechend. An die Stelle der Versetzung in den Warte- oder Ruhestand tritt bei einem Pfarrverwalter im Angestelltenverhältnis die Abberufung als Pfarrverwalter gemäß § 18 dieses Kirchengesetzes.

4. Visitation und Dienstaufsicht

§ 13

Die §§ 54 bis 58 des Pfarrergesetzes und Artikel 1 § 14 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz gelten entsprechend.

§ 14

Für die Dienstaufsicht über Pfarrverwalter gelten die Bestimmungen für die Dienstaufsicht über Pfarrer entsprechend.

5. Lehrverpflichtung und Amtspflicht

§ 15

Die §§ 59 bis 61 des Pfarrergesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß ein Amtszuchtverfahren gegen einen Pfarrverwalter im Angestelltenverhältnis nur nach den Vorschriften des Dritten Teiles des Amtszuchtgesetzes vom 7. Juli 1965 (Kirchl. Amtsbl. 1966 S. 201) stattfindet.

6. Schutz und Fürsorge

§ 16

Die §§ 62 und 64 bis 68 des Pfarrergesetzes und Artikel 1 § 15 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz gelten entsprechend.

7. Änderung und Beendigung des Dienstverhältnisses als Pfarrverwalter

§ 17

(1) Dem Pfarrverwalter kann vom Landeskirchenamt auf Antrag oder von Amts wegen ein anderer Auftrag erteilt werden. Vor der Erteilung eines anderen Auftrages sind der Pfarrverwalter sowie die beteiligten Superintendenten und Landessuperintendenten zu hören. Ist der Pfarrverwalter mit der Versehung einer Pfarr- oder Pfarrvikarstelle beauftragt, so ist auch der Kirchenvorstand zu hören.

(2) Im übrigen gelten für die Erteilung des neuen Auftrages und die Aufstellung der Dienstordnung die Bestimmungen der §§ 6 und 8 entsprechend.

§ 18

Der Pfarrverwalter kann auf eigenen Antrag oder, wenn ein gedeihliches Wirken des Pfarrverwalters in der Landeskirche nicht gewährleistet ist, vom Landeskirchenamt als Pfarrverwalter abberufen werden. Mit der Abberufung scheidet der Pfarrverwalter aus seinem Dienstverhältnis als Pfarrverwalter aus. Vor seiner Abberufung, die nicht auf einem Antrag des Pfarrverwalters beruht, sind der Pfarrverwalter, der Superintendent, der Landessuperintendent und der Pfarrverwalterausschuß (§ 25) zu hören. § 7 Abs. 3 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.

8. Ergänzende Bestimmungen

§ 19

Unbeschadet der besonderen Vorschriften dieses Kirchengesetzes bestimmen sich im übrigen die Pflichten und Rechte der Pfarrverwalter je nach der Art ihrer Anstellung nach dem in der Landeskirche geltenden Angestellten- oder Kirchenbeamtenrecht.

§ 20

Für die nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des Pfarrergesetzes und des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz sowie des Kirchenbeamtengesetzes erforderlichen Entscheidungen, Genehmigungen, Mitteilungen und sonstige Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 21

Das Landeskirchenamt ist verpflichtet, bei dienstrechtlichen Entscheidungen die Erfordernisse des Dienstes und die persönlichen Verhältnisse des Pfarrverwalters zu berücksichtigen.

§ 22

Für die Zustellung von Bescheiden, die nach diesem Kirchengesetz und nach den anzuwendenden Bestimmungen des Pfarrergesetzes, des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz oder des Kirchenbeamtengesetzes ergehen, gilt Artikel 1 § 35 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz entsprechend.

III. Abschnitt

Vergütung, Besoldung und Versorgung der Pfarrverwalter

§ 23

(1) Die Vergütung der Pfarrverwalter im Angestelltenverhältnis richtet sich nach dem Mitarbeitervergütungsrecht.

(2) Die Besoldung und Versorgung der Pfarrverwalter im Kirchenbeamtenverhältnis richten sich nach dem Kirchenbeamtenbesoldungsrecht.

§ 24

(1) Für die Zahlung und Aufbringung der Vergütung eines Pfarrverwalters im Angestelltenverhältnis oder der Besoldung eines Pfarrverwalters im Kirchenbeamtenverhältnis gelten die Bestimmungen der §§ 2, 77 bis 80 und 82 des Pfarrbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 8. Juli 1966 (Kirchl. Amtsbl. S. 121) entsprechend.

(2) Die Körperschaft, die nach § 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes die Besoldung oder Vergütung trägt, weist dem Pfarrverwalter eine Dienst- oder Werkdienstwohnung zu. Für die Aufbringung der Kosten, die durch die Bereitstellung der Wohnung entstehen, gelten § 81 des Pfarrbesoldungsgesetzes und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen entsprechend.

(3) Für die Zuweisung und Unterhaltung der Dienst- oder Werkdienstwohnung und für die ihre Nutzung von dem Pfarrverwalter zu entrichtende Vergütung gelten im übrigen die allgemeinen landeskirchlichen Bestimmungen. Die Vergütung gilt als Ertrag des Stellenvermögens.

IV. Abschnitt

Pfarrverwalterausschuß

§ 25

(1) Zur Beteiligung an der Regelung allgemeiner, den Stand der Pfarrverwalter besonders betreffender Fragen wird ein Pfarrverwalterausschuß gebildet. Er besteht aus drei Pfarrverwaltern. Die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung eines Pfarrerausschusses vom 23. Dezember 1925 (Kirchl. Amtsbl. 1926 S. 1) in der Fassung des Artikels 9 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Amtszeit des erstmalig gewählten Pfarrverwalterausschusses zu dem Zeitpunkt endet, an dem die Amtszeit des 1964 gebildeten Pfarrerausschusses endet.

(2) Das Landeskirchenamt hat bei Behandlung wichtiger Fragen, die sich aus diesem Kirchengesetz ergeben, die Stellungnahme des Pfarrverwalterausschusses einzuholen.

(3) Soweit in entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des Pfarrergesetzes und des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz eine Mitwirkung des Pfarrerausschusses vorgesehen ist, tritt an seine Stelle der Pfarrverwalterausschuß.

(4) Zur Behandlung von Fragen, die in gleicher Weise die Pfarrer und Pfarrverwalter betreffen, ist der Pfarrerausschuß zuständig. Dieser wird für die Behandlung der gemeinsamen Fragen um einen von dem Pfarrverwalterausschuß zu benennenden Pfarrverwalter erweitert.

V. Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 26

Nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes sind die Pfarrdiakone, die sich im Dienst befinden, zu Pfarrerwaltern zu berufen. § 7 findet keine Anwendung.

§ 27

Das Landeskirchenamt erläßt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 17. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 21. Juni 1968

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lilje

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 4. April 1966 über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Juli 1965 in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.
Vom 20. August 1968 *)**

Der Synodalausschuß hat in seiner Sitzung am 20. August 1968 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Ziffer 13 Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 4. April 1966 — Kirchliches Amtsblatt 1966 Nr. 6/7 S. 37 — erhält die Fassung:

„Soweit die Landeskirche an der Besetzung eines gemeinsamen Senats für Amtszucht mitzuwirken hat, werden bestellt:

der Vorsitzende,

ein rechtskundiger Beisitzer
vom Oberkirchenrat,

die weiteren drei Beisitzer
von der Landessynode.“

Absatz 6 erhält die Fassung:

„Wenn ein gemeinsamer Senat der Gliedkirchen oder ein Senat bei der Kirchenleitung nicht besteht, wird in der Landeskirche ein Senat für Amtszucht gebildet. Er besteht aus:

dem Vorsitzenden,

einem rechtskundigen Beisitzer,

einem Landessuperintendenten als Beisitzer,
vom Oberkirchenrat zu bestellen,

zwei Pastoren als Beisitzer,
von der Landessynode zu bestellen.“

Schwerin, den 20. August 1968

Der Oberkirchenrat

Beste

*) Vgl. dazu den Vertrag mit den Landeskirchen Sachsen und Thüringen, Anlage zu der unten abgedruckten Bekanntmachung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 14. Juni 1968.

Dienstanweisung für Kirchenmusiker der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Vom 24. April 1968
(Nachdruck aus KABl. S. 25)

I.

Die Dienstanweisung für Kirchenmusiker der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 18. August 1966 — Kirchl. Amtsblatt 1966 Nr. 10 S. 48 — wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 5 Satz 2 erhält den Wortlaut:

„Wird diese aus fachlichen Gründen, die der Kirchengemeinderat nicht anerkennt, verweigert, entscheidet der Landessuperintendent nach Beratung mit dem Kreiskirchenmusikwart.“

§ 9 Abs. 4 Satz 1 erhält den Wortlaut:

„Für Vertretungen bei Erkrankungen, während des Erholungsurlaubs oder bei anderweitiger dienstlicher Inanspruchnahme wird die von der Landeskirche festgesetzte Gebühr für den Vertreter aus der Kirchenkasse gezahlt. Hauptamtlichen Kirchenmusikern steht keine Vergütung für die Vertretung zu.“

§ 10 Abs. 1 erhält den Wortlaut:

„Der Kirchenmusiker wird durch einen Arbeitsvertrag mit der örtlichen Pfarrkirche angestellt. Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat. In dem Arbeitsvertrag werden die auf der Grundlage der Dienstanweisung für Kirchenmusiker am Ort der Tätigkeit wahrzunehmenden Aufgaben sowie die im Dienst zu beachtenden örtlichen Besonderheiten geregelt.“

II.

Die Dienstanweisung tritt unter Aufhebung der bisher geltenden Bestimmungen mit den Änderungen am 1. Juni 1968 in Kraft.

Schwerin, den 24. April 1968

Der Oberkirchenrat

H. Timm

Bekanntmachung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens über die Bildung eines gemeinsamen Senates für Amtszucht.

Vom 14. Juni 1968
(Nachdruck aus KABl. S. A 49)

Auf Grund der in Ziffer 34 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes vom 18. November 1966 (Amtsblatt Seite A 80 unter II Nr. 29) erteilten Ermächtigung hat das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zwecks Bildung eines gemeinsamen Senates für Amtszucht einen Vertrag geschlossen, der als Anlage dieser Verordnung bekanntgegeben wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes

Anlage

**Vertrag
über die Bildung eines gemeinsamen Senats für
Amtszucht**

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens (im folgenden kurz: sächsische Landeskirche),

vertreten durch das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens in Dresden,

die Evangelische-Lutherische Kirche in Thüringen (im folgenden kurz: thüringische Landeskirche),

vertreten durch den Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in Eisenach),

und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs (im folgenden kurz: mecklenburgische Landeskirche),

vertreten durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in Schwerin, schließen unter Bezugnahme auf § 95 Absatz 2 Satz 1 des Amtszuchtgesetzes vom 7. Juli 1965 sowie die dazu ergangenen Anwendungsgesetze der vertragschließenden Kirchen den folgenden Vertrag.

§ 1

(1) Die vertragschließenden Kirchen bilden für ihren Bereich einen gemeinsamen Senat für Amtszucht.

(2) Der Senat hat seinen Sitz in Dresden. Die Geschäftsstelle befindet sich bei dem Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens.

§ 2

(1) Die Mitglieder des Senats und ihre Stellvertreter werden in folgender Weise berufen:

- a) Den rechtskundigen Vorsitzenden beruft die sächsische Landeskirche, seinen Stellvertreter die mecklenburgische Landeskirche.
- b) Für den ersten beisitzenden Pfarrer beruft jeder der drei Kirchen ein Mitglied und einen Stellvertreter.
- c) Den zweiten beisitzenden Pfarrer und seinen Stellvertreter beruft die thüringische Landeskirche.
- d) Den rechtskundigen Beisitzer beruft die thüringische Landeskirche, seinen Stellvertreter die sächsische Landeskirche.
- e) Den beisitzenden Laien und seinen Stellvertreter beruft die mecklenburgische Landeskirche.
- f) Für den beisitzenden Beamten beruft jede Kirche je einen Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes und für jeden von diesen einen Stellvertreter.

(2) Die Berufung erfolgt nach den Zuständigkeitsordnungen der berufenden Kirche.

(3) Von der Berufung ausgeschlossen sind Mitglieder der berufenden Organe und Mitarbeiter der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörden.

(4) Im übrigen gelten für die Fähigkeit zur Mitgliedschaft neben dem Amtszuchtgesetz die Ordnungen der jeweils berufenden Kirche.

(5) Wenn eine Kirche keine geeigneten Mitglieder oder Stellvertreter berufen kann, steht ihr frei, ihr Berufungsrecht auf eine der beiden anderen Kirchen mit der Wirkung zu übertragen, daß das Mitglied oder der Stellvertreter auch aus dem Bereiche dieser Kirche genommen werden kann.

§ 3

(1) Richtet sich das Verfahren gegen einen Pfarrer, so wirkt als erster beisitzender Pfarrer der Pfarrer derjenigen Kirche mit, der auch der betroffene Pfarrer angehört. Auf jeden Fall muß einer der beisitzenden Pfarrer der Kirche des betroffenen Pfarrers angehören.

(2) Der beisitzende Kirchenbeamte tritt bei Verfahren gegen Kirchenbeamte an die Stelle des ersten beisitzenden Pfarrers, und zwar bei berufsmäßigen Mitgliedern der Kirchenleitungen, des thüringischen Landeskirchenrates und der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörden und Mitarbeitern des höheren Dienstes der Kirchenbeamte des höheren Dienstes, sonst der Kirchenbeamte des gehobenen Dienstes. Dieser Kirchenbeamte soll der Kirche des betroffenen kirchlichen Beamten angehören.

§ 4

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von dem stellvertretenden Leitenden Bischof, die übrigen Mitglieder und ihre Stellvertreter vom Vorsitzenden des Senates auf ihr Amt verpflichtet.

§ 5

(1) Hilfsberichterstatter können hinzugezogen werden.

(2) Diese sollen rechtskundig sein. Sie können auch Mitarbeiter der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörden sein, dürfen aber nicht einer Kirchenleitung oder dem thüringischen Landeskirchenamt angehören.

(3) Zu der Hinzuziehung ist Zustimmung des Dienstvorgesetzten des ausersehenen Hilfsberichterstatters nötig.

(4) Der Hilfsberichterstatter ist durch den Vorsitzenden zu verpflichten.

§ 6

Der Vorsitzende des Senats bestellt von Fall zu Fall einen Beamten der vertragschließenden Kirchen zum Schriftführer im Einvernehmen mit dessen Dienstvorgesetzten.

§ 7

(1) Die Mitglieder des Senats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Reisekosten werden ihnen und den Hilfsberichterstattern nach den für ihre Kirche geltenden Bestimmungen erstattet.

§ 8

(1) Die Kosten, die der Betroffene nicht zu erstatten hat, trägt die Kirche des Betroffenen.

(2) Gemeinsame Kosten werden von den beteiligten Kirchen nach dem allgemeinen Umlageschlüssel getragen.

(3) Erforderlichenfalls schießt die sächsische Landeskirche die Kosten vor. Abgerechnet wird jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres.

§ 9

Die mündliche Verhandlung vor dem Senat soll am Sitz derjenigen Stelle stattfinden, die das Verfahren eingeleitet hat.

§ 10

Im Verfahren vor dem Senat ist das Recht der Kirche anzuwenden, welcher der Betroffene angehört, auch das Anwendungsgesetz dieser Kirche zum Amtszuchtgesetz.

§ 11

(1) Schriftsätze für den Senat sind an dessen Geschäftsstelle zu richten.

(2) Sie gelten auch gemäß § 95 des Amtszuchtgesetzes als bei dem Senat eingegangen im Zeitpunkt des Eingangs bei der für den Betroffenen zuständigen obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde.

§ 12

Entscheidungen des Senats sind für die drei vertragsschließenden Kirchen bindend.

§ 13

(1) Dieser Vertrag gilt so lange, wie das Amtszuchtgesetz vom 7. Juli 1965 in allen vertragsschließenden Kirchen gilt.

(2) Er kann jedoch bis zum Ablauf eines Kalenderjahres für den Ablauf des nächsten Kalenderjahres von jedem vertragsschließenden Organ gekündigt werden.

§ 14

Der Vertrag ist in den Amtsblättern der vertragsschließenden Kirchen bekanntzugeben.

Dresden, den 26. April 1968

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens
Der Präsident

Dr. Johannes

Eisenach, den 18. April 1968

Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen

D. Mitzenheim

Schwerin, den 30. April 1968

Der Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Mecklenburgs

Dr. Müller

Bekanntmachung der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen über die Bildung eines gemeinsamen Senates für Amtszucht.

Vom 15. August 1968
(Nachdruck aus KABl. S. 187)

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen hat mit den Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Mecklenburg und Sachsen einen gemeinsamen Senat für Amtszucht gebildet. Der Landeskirchenrat hat auf Grund der in § 8 des Gesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über die Amtszucht vom 30. November 1966 (Amtsbl. 1967, Seite 13) ihm erteilten Ermächtigung die erforderliche Vereinbarung mit diesen Kirchen geschlossen. Nachstehend wird der Text dieses Vertrages über die Bildung eines gemeinsamen Senats für Amtszucht veröffentlicht. *)

Eisenach, den 15. August 1968

Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

i. V.: Lotz

*) Vgl. Anlage zur oben abgedruckten Bekanntmachung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 14. Juni 1968.

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Das Exekutivkomitee des Lutherischen Weltbundes hat am 27. August 1968 die Aufnahme der Evangelisch-lutherischen Kirche in Baden in den Lutherischen Weltbund beschlossen.

Die Mitgliedschaft wird gemäß Artikel IV der Verfassung des Lutherischen Weltbundes wirksam, wenn nicht binnen eines Jahres mehr als ein Drittel der Gliedkirchen Einwendungen erhebt.